

Siebente Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954.

— **Finanzberichterstattung 1954 des zentralverwalteten und örtlichen Verkehrs —**
(einschließlich Nahverkehrsbetriebe mit VEB-Plan)
und der Deutschen Post (einschließlich BPF Berlin
und Hauptverwaltung Funkwesen)

Vom 24. April 1954

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über den Staatshaushaltsplan 1954 (GBl. S. 205) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Finanzberichterstattung für die obengenannten Wirtschaftszweige besteht aus:

- a) monatlicher Finanzbericht Verkehr „FMV (Z) bzw. (ö)“ der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik,
- b) Bestands- und Lagerbewegungsmeldung (E 284) der Deutschen Notenbank bzw. der Deutschen Investitionsbank (nur soweit die Betriebe dieser Wirtschaftszweige planmäßige Kredite der Deutschen Notenbank bzw. der Deutschen Investitionsbank erhalten),
- c) Kontrollbericht Verkehr.

§ 2

(1) Die Aufstellung, Einreichung und Auswertung der Beridite laut § 1 regelt das Ministerium der Finanzen in der Bekanntmachung vom 24. April 1954 der Vorschriften über die Finanzberichterstattung 1954 des zentralverwalteten und örtlichen Verkehrs und der Deutschen Post (ZBl. S. 170).

(2) Die Minister und Staatssekretäre des zentralverwalteten Verkehrs und der Minister für Post- und Fernmeldewesen erlassen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen für die Finanzberichterstattung spezielle Richtlinien, entsprechend den Besonderheiten in den ihnen unterstellten Betrieben. Die speziellen Richtlinien für den örtlichen Verkehr erläßt der Staatssekretär für Kraftverkehr und Straßenwesen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

(3) Eine Erweiterung der nach § 1 vorgeschriebenen Finanzberichterstattung ist unzulässig.

§ 3

Die Minister für Eisenbahnwesen, Post- und Fernmeldewesen, Staatssekretäre für Schifffahrt, Kraftverkehr und Straßenwesen und die zuständigen Fachabteilungen bei den Räten der Bezirke haben für ihre Wirtschaftszweige Maßnahmen zu treffen, die gewährleisten, daß die Finanzberichterstattung zu den jeweils festgelegten Terminen erfolgt.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 24. April 1954

Ministerium der Finanzen
 Lehmann
 Stellvertreter des Ministers

* 6. Durchfb. (GBl. S. 414)

Anordnung

über die Einführung von Allgemeinen Beförderungs-
bestimmungen für den Kraftomnibusverkehr.

Vom 26. April 1954

Die einheitliche Abwicklung des Kraftomnibusverkehrs in der Deutschen Demokratischen Republik erfordert die Herausgabe allgemein verbindlicher Beförderungsbestimmungen.

Daher wird folgendes angeordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Mai 1954 gelten für alle Beförderungsleistungen im Kraftomnibusverkehr die in der Anlage veröffentlichten „Allgemeinen Beförderungsbestimmungen“. Sie werden ergänzt durch die Dienst- anweisungen für das Fahrpersonal im Kraftomnibusverkehr der Verkehrsbetriebe.

§ 2

(1) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Abschnittes I Ziffern 1, 2 und 5, des Abschnittes II Ziffern 1, 2, 5, 6, 11 und 13, des Abschnittes III Ziffern 5 und 6 und des Abschnittes V Ziffern 1 bis 9 sowie 11 bis 14 der „Allgemeinen Beförderungsbestimmungen für den Kraftomnibusverkehr“, kann eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe von 150 DM verhängt werden, wenn nicht nach anderen Bestimmungen eine gerichtliche Bestrafung erforderlich erscheint.

(2) Zuständig für den Erlaß von Ordnungsstrafbescheiden sind die Räte der Kreise.

§ 3

(1) Im Ordnungsstrafbescheid müssen angegeben sein:

- a) die Zuwiderhandlung,
- b) die Beweismittel,
- c) die festgesetzte Ordnungsstrafe,
- d) eine Entscheidung über die Kosten.

(2) Der Ordnungsstrafbescheid muß eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(3) Der Ordnungsstrafbescheid ist dem Beschuldigten zuzustellen.

§ 4

(1) Gegen den Ordnungsstrafbescheid hat der Beschuldigte das Recht der Beschwerde. Über die Beschwerde entscheidet der Rat des Bezirkes endgültig.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Ordnungsstrafbescheides bei dem Rat des Kreises einzulegen, der ihn erlassen hat. Sie ist schriftlich oder zu Protokoll zu erklären und gleichzeitig zu begründen.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der Rat des Bezirkes kann jedoch die Vollstreckung aussetzen.

§ 5

Ist auf Grund der Ermittlungen im Ordnungsstrafverfahren der Rat des Kreises oder der Rat des Bezirkes der Auffassung, daß eine gerichtliche Bestrafung zu erfolgen hat, so ist dem Staatsanwalt zu berichten.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

Berlin, den 26. April 1954

Staatssekretariat
für Kraftverkehr und Straßenwesen
 Weiprecht
 Staatssekretär